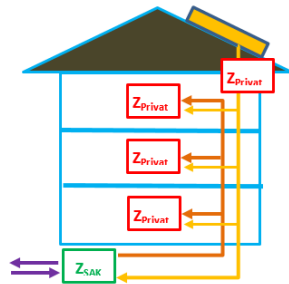


## Modell 2: Das Basismodell für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



- Das gesetzliche Minimum für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ab 1.1.2018
- **Physische Messung** jedes Teilnehmers sowie der Produktionsanlage durch den Zusammenschluss
- **Physische Messung** des Nettobezugs und der Nettorücklieferung durch SAK (1 SAK Messpunkt)
- **Rechnungsstellung für Nettobezug und Vergütung der Nettorücklieferung des ganzen Zusammenschlusses** an Ansprechpartner durch SAK
- **Rechnungsstellung an jeden Teilnehmer** durch den Zusammenschluss (Für intern produzierte und verbrauchte Elektrizität dürfen pro kWh maximal die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts verrechnet werden)
- Ab einem Nettobezug von 100 MWh/Jahr des Zusammenschlusses ist ein **Antrag auf freien Netzzugang** und damit die Energiebeschaffung auf dem freien Markt möglich

### Zuständigkeiten im gesetzlichen Minimum:

Verantwortlichkeit	SAK	Grundeigentümer/ Ansprechpartner
Erstellung Vertrag (inkl. Bestimmung von Vertreter, Teilnehmer und dem extern bezogenen Stromprodukt inklusive Modalitäten für dessen Wechsel sowie der Art von Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung)		X
Gründungs- und (Teilnehmer-) Mutationsmeldungen 3 Monate im Voraus		X
Installation der Messmittel für alle Teilnehmer und der Produktionsanlage (inkl. Kosten)		X
Gesetzlich zulässige Verbrauchsmessung		X
Verbrauchsabhängige Abrechnung der einzelnen Messpunkte		X
Messung des Nettobezugs und der Nettorücklieferung	X	
Quantifizierung des gesetzlich möglichen Maximums des Eigenverbrauchswerts (Abgleich Gestehungskosten und Eigenverbrauchswert unter Berücksichtigung des externen Stromprodukts). Bei Bedarf Erhebung der Eigenverbrauchsmenge je Teilnehmer		X
Inkassowesen bei Zahlungsverzug der Teilnehmer (inklusive Risiko von Zahlungsausfällen)		X
Einzug und Abführung der MWSt		X
Koordination der Sicherheitsnachweisprüfung der Elektroinstallationen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollperioden		X
Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen		X
Eichung der Stromzähler. Losverwaltung/Stichprobenprüfung (Eidg. Institut für Metrologie METAS) der eingesetzten Messmittel		X
Sicherstellung der Spannungsqualität bis zum Teilnehmer		X
Meldung von Mieterwechsel		X
Gewährleistung Grundversorgung bei ausbleibender Belieferung durch die Produktionsanlage	X	
Planung und Erstellung von Privatleitungen unter Berücksichtigung der technischen Normen		X
Reparaturen und Ersatz der Messmittel		X
Haftung für Mess- und Abrechnungsfehler		X

### ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG